Stadtgemeinde Radenthein
Hauptstraße 65
9545 Radenthein
Tel: 04246 2288 0
E-Mail: stadtgemeinde@radenthein.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Radenthein vom 29. Februar 2024, Zahl: 920/2024, mit der eine Parkgebühr ausgeschrieben wird
(Parkgebührenverordnung Döbriach Seezentrum 2024)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2023, in Verbindung mit §§ 2 ff. des Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetzes – K-PStG, LGBl. Nr. 55/1996, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2020, wird verordnet:

§ 1
Ausschreibung

Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge auf den, in den § 2 Abs. 3 festgelegten Verkehrsflächen im Gemeindegebiet von Döbriach werden gemäß § 2 K-PStG Parkgebühren ausgeschrieben.

§ 2
Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

(1) Gebührenpflichtig ist das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf den in Abs. 3 festgelegten und jeweils am Beginn und am Ende deutlich durch Hinweistafeln mit der Aufschrift „Gebührenpflichtige Parkplätze – Anfang" bzw. „Gebührenpflichtige Parkplätze - Ende" gekennzeichneten Verkehrsflächen im Ortsteil Döbriach.

(2) Die Gebührenpflicht besteht innerhalb der gemäß Abs. 3 festgelegten Verkehrsflächen während der Zeit vom 01. 05. bis 30. 09. jeden Jahres täglich, also auch an Samstagen, Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 08:00 – 19:00 Uhr.

(3) Die Gebührenpflicht besteht für die im beiliegenden Übersichtsplan, der einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Verordnung bildet, dargestellten Flächen im Ortsteil Döbriach:

a) Parkplatz Döbriach Seezentrum 1

b) Parkplatz Döbriach Seezentrum 2

§ 3
Höhe der Abgabe

(1) Die Höhe der Parkgebühr beträgt für jede (angefangene) Stunde EUR 0,50.

(2) Der Maximalbetrag (=Tagesgebühr) beträgt EUR 5,00.

(3) Die Parkgebühr für mehrtägiges Parken richtet sich nach der Anzahl der angefangenen Tage vervielfacht um die Tagesgebühr nach Abs. 2.

(4) Die Parkgebühr für Saisontickets (Zeitraum gemäß § 2 Abs. 2) und für Ausnahmebewilligungen nach § 7 beträgt pauschal EUR 75,- pro Saison.

(5) Die Parkgebühr für Saisontickets (Zeitraum gemäß § 2 Abs. 2) und für Ausnahmebewilligungen nach § 7 beträgt pauschal EUR 25,- pro Saison, wenn der Erwerb bis 31. Mai des jeweiligen Jahres erfolgt.

§ 4
Entrichtung der Parkgebühr

(1) Die Entrichtung der Parkgebühr hat unter Verwendung der in Döbriach aufgestellten Parkscheinautomaten oder mittels Mobiltelefon (Handyparken) zu erfolgen. Der vom Parkscheinautomaten ausgedruckte Parkschein ist deutlich sichtbar unmittelbar hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges anzubringen. Ist eine Windschutzscheibe nicht vorhanden, hat die Anbringung an sonstiger, leicht sichtbarer Stelle zu erfolgen.

(2) Die Entrichtung der Parkgebühr für die Saisontickets und die Ausnahmebewilligungen gemäß § 3 Abs. 5 erfolgt während der Amtsstunden im Rathaus der Stadtgemeinde Radenthein. Die Entrichtung der Parkgebühren für Saisontickets und Ausnahmebewilligungen gemäß § 3 Abs. 4 erfolgt ausschließlich mittels Mobiltelefon (Handyparken).

§ 5
Abgabenschuldner

Es gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 2 K-PStG.

§ 6
Ausnahmen von der Entrichtung der Parkgebühr

Es gelten die Bestimmungen der §§ 2 Abs. 3 und 7 Abs. 1 K-PStG.

§ 7
Ausnahmebewilligungen

Personen, denen eine Ausnahmebewilligung gemäß § 7 Abs. 1 K-PStG erteilt worden ist, haben die Parkgebühr in Form einer Pauschalgebühr nach § 3 Abs. 4 bis Abs. 5 dieser Verordnung zu entrichten.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Radenthein vom 27. April 2023, Zahl: 920/2023, mit der eine Parkgebühr ausgeschrieben wird (Parkgebührenverordnung Döbriach Seezentrum), außer Kraft

Der Bürgermeister:

Maier Michael

Stadtgemeinde Radenthein AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Stadtgemeinde Radenthein
	Datum/Zeit-UTC	2024-03-04T15:34:24+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1934797765
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E- Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.radenthein.gv.at/amtssignatur	